Spezial-Synopse

Änderung des Gesetzes über die Beherbergungsabgabe

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 3. September 2013; Vorlage 2290.2 (Laufnummer 14442)	Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission vom 20. November 2013; Vorlage 2290.3 (Laufnummer 14518)
	Gesetz über die Beherbergungsabgabe	
	Der Kantonsrat des Kantons Zug,	
	gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung ¹⁾ ,	
	beschliesst:	
	I.	
	Gesetz über die Beherbergungsabgabe vom 26. November 1998 ²⁾ (Stand 1. Januar 1999) wird wie folgt geändert:	
§ 1 Grundsatz	§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)	
¹ Die Gemeinden sind ermächtigt, eine Beherbergungsabgabe zu erheben. Sie können den Vollzug an eine lokale Tourismusorganisation (Verkehrsverein) übertragen.	¹ Die Gemeinden erheben eine Beherbergungsabgabe.	
	² Sie können den Vollzug an die kantonale oder an eine lokale Tourismusorganisation übertragen.	
§ 6 Höhe der Beherbergungsabgabe	§ 6 Abs. 1 (geändert)	§ 6 Abs. 1 (geändert)
¹ Die Beherbergungsabgabe je Gast und Nacht darf pro erwachsenen Gast höchstens Fr. 2.– betragen.	¹ Die Beherbergungsabgabe je Gast und Nacht muss pro erwachsenen Gast mindestens Fr. 0.90 bzw. darf	¹ Die Beherbergungsabgabe je Gast und Nacht (Logiernacht) muss pro erwachsenen Gast

¹⁾ BGS <u>111.1</u> 2) BGS <u>944.2</u>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 3. September 2013; Vorlage 2290.2 (Laufnummer 14442)	Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission vom 20. November 2013; Vorlage 2290.3 (Laufnummer 14518)
	höchstens Fr. 2.– betragen.	mindestens Fr. 0.90 bzw. darf höchstens Fr. 2.– betragen.
§ 7 Verwendung des Ertrags	§ 7 Abs. 1 (geändert)	
¹ Der Ertrag aus der Beherbergungsabgabe wird der lokalen Tourismusorganisation gutgeschrieben.	¹ Mindestens Fr. 0.45 pro Logiernacht wird der kantonalen Tourismusorganisation, der Rest der Beherbergungsabgabe der lokalen Tourismusorganisation gutgeschrieben.	
	II.	
	Keine Fremdänderungen.	
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen.	
	IV.	
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	
	Zug,	
	Der Präsident	
	Die stv. Landschreiberin	
	Publiziert im Amtsblatt vom	